

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Volkshochschule „Im Spital“ Oederan -Benutzungs- und Gebührensatzung Volkshochschule-**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62)
- der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116)

hat der Stadtrat der Stadt Oederan in seiner Sitzung am 22.11.2018 mit der Beschlussnummer 063/11/18 folgende

**Benutzungs- und Gebührensatzung für die Volkshochschule „Im Spital“ Oederan** beschlossen.

## **§1 Allgemeines**

Die Volkshochschule „Im Spital“ ist eine Einrichtung der Stadt Oederan. Die Volkshochschule bietet unterschiedliche, zeitlich und thematisch auf den jeweiligen Bedarf zugeschnittene Veranstaltungen, in den Bereichen Bildende Kunst, Angewandte Kunst, Kunsthandwerk, Soziokultur und Heimatpflege an. Damit sollen den Nutzern Möglichkeiten für die Entwicklung ihrer handwerklichen und kreativen Fähigkeiten geboten werden.

## **§2 Benutzungsverhältnis**

- (1) Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses nehmen Personen oder Personengruppen an Veranstaltungen der Volkshochschule teil (Teilnehmer).
- (2) Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.

## **§3 Gebühren**

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der im Gebührenverzeichnis benannten Kostenermäßigungen sind entsprechende Nachweise vorzulegen, aus denen die Gründe für die Gewährung der Kostenermäßigung eindeutig hervorgehen.
- (3) Für Veranstaltungen, bei denen der Teilnehmer kein Eigentümer der hergestellten Objekte wird, werden keine Gebühren erhoben.

## **§4 Kreis der Benutzer**

Die Volkshochschule kann von natürlichen (ab dem 4. Lebensjahr) und juristischen Personen genutzt werden.

## **§5 Benutzung**

Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule ist während der im Programm ausgeschriebenen Zeiten möglich.

## **§6 Anmeldung**

- (1) Die Volkshochschule legt fest, für welche Veranstaltungen eine Voranmeldefrist gilt. Diese wird bei der Publikation der betreffenden Veranstaltungen bekannt gegeben.
- Ein rechtlicher Anspruch auf die Veranstaltung besteht mit der Voranmeldung noch nicht.
- Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihrer/s Vertretungsberechtigten an. Dies gilt auch für Dienststellen, Institutionen, Schule und Kindergärten.
- Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (2) Mit Bestätigung der Anmeldung durch die Volkshochschule oder Teilnahme an der Veranstaltung erkennt der Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter oder bei juristischen Personen der/die Vertretungsberechtigte, die Regelungen der Benutzungs-, Gebührensatzung und Hausordnung der Volkshochschule als verbindlich an. Die Anmeldung ist rechtsverbindlich.
- (3) Die Volkshochschule kann bei mangelnder Beteiligung, Ausfall eines Kursleiters / einer Kursleiterin oder aus Gründen der höheren Gewalt eine Veranstaltung streichen bzw. abbrechen. In diesen Fällen werden die bereits gezahlten Gebühren in voller Höhe bzw. bei abgebrochenen Veranstaltungen anteilig erstattet. Bei Ausfall eines Kursleiters / einer Kursleiterin ist die Volkshochschule berechtigt, einen gleichwertigen Ersatz zu stellen.
- (4) Die Anmeldung erfolgt unter Angabe folgender Daten:
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und / oder E-Mailadresse.
  - Bei der Anmeldung Minderjähriger wird zusätzlich Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und / oder E-Mailadresse des gesetzlichen Vertreters benötigt.
- Die Daten werden benutzt:
- zum Zweck der Erhebung der Teilnahmegebühren,
  - zur Rechnungslegung weiterer Kosten wie Materialkosten,
  - zur effektiven Rückmeldung bei Veränderung der Veranstaltungsdaten (z. B. Ausfall der Veranstaltung oder Terminverschiebung),
  - für die anonymisierte Statistik nach Geschlecht und Alter, zu der geförderte Einrichtungen verpflichtet sind.

## **§7 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Teilnehmer haben die von der Volkshochschule überlassenen Ausstattungsgegenstände und Werkzeuge sorgfältig zu behandeln.
- (2) Jegliche Beschädigung oder Verlust ist dem Leiter / der Leiterin der Veranstaltung unverzüglich mitzuteilen.
- Die Volkshochschule kann vom Teilnehmer Ersatz oder die Herstellung des früheren Zustandes der Sache verlangen bzw. einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen. Dies gilt insbesondere bei mutwilliger Beschädigung, nicht bei natürlichem Verschleiß. Bei Minderjährigen und bei juristischen Personen haften die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Alle Teilnehmer nehmen Rücksicht, um durch ihr Verhalten den Verlauf der Veranstaltung nicht zu stören. In den Räumen der Volkshochschule übt das Personal der Volkshochschule oder von ihr beauftragte Personen das Hausrecht aus. Deren Aufforderungen ist Folge zu leisten. Insbesondere die Anweisungen zum Arbeitsschutz und zum Brandschutz sind zu befolgen. Die Verwendung von mitgebrachten Werkzeugen und technischen Geräten bedarf der besonderen Genehmigung durch die Leitung der Volkshochschule bzw. den Kursleitern.

### **§8 Rückzahlung von Gebühren**

- (1) Kann ein bereits angemeldeter Teilnehmer nicht an der Veranstaltung teilnehmen, so ist dies der Volkskunstschule schriftlich bis zum Veranstaltungsbeginn mitzuteilen. In diesen Fällen kann eine Rückzahlung der Gebühr nur erfolgen, wenn eine Ersatzperson den Platz zum Beginn der Veranstaltung übernimmt.
- (2) Ab Veranstaltungsbeginn ist keine Rückzahlung mehr möglich.
- (3) Die Erstattung der Teilnehmergebühr von versäumten Veranstaltungsterminen seitens des Teilnehmers und das Nachholen dieser sind nicht möglich.  
In begründeten Fällen ist eine Ausnahme von dieser Regelung möglich. Dies bedarf eines formlosen, schriftlichen Antrags an die Leitung der Volkskunstschule.

### **§9 Haftung der Stadt**

- (1) Die Stadt Oederan haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die dem Benutzer bei Gebrauch der Räume der Volkskunstschule, einschließlich der Nebenräume und Eingänge sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter bzw. beauftragter Personen (z.B. Kursleiter) eintreten.
- (2) Für mitgebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Für die Wege zur und von der Veranstaltung sind die Teilnehmer oder deren gesetzliche Vertreter selbst verantwortlich.
- (4) Die Verantwortung für die Mitarbeiter bzw. beauftragten Personen ist auf die Veranstaltungsdauer begrenzt bzw. endet mit Verabschiedung der Mitarbeiter bzw. beauftragten Personen.

### **§10 Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Wer gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen des Personals der Volkskunstschule bzw. deren beauftragte Personen wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung der Volkskunstschule ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn die Benutzung aus anderen Gründen unzumutbar geworden ist.
- (2) Bei Benutzungsausschluss werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet. Die aus der Benutzung bis zum Ausschluss entstandenen Pflichten bleiben bestehen.

### **§11 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist der Benutzer der Volkskunstschule sowie derjenige, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§12 Entstehen, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht nach der Bestätigung der Anmeldung der Veranstaltung.
- (2) Die Gebühr ist mit Kostenbescheid zu den jeweiligen Fälligkeiten per Überweisung, in Bar in der Volkskunstschule oder Bar in der Stadtkasse Oederan zu entrichten.

**§13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung für die Volkshochschule Oederan tritt zum 01.03.2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Volkshochschule Oederan  
-Gebührensatzung Volkshochschule- vom 24.02.2006 außer Kraft.

Oederan, den 03.12.2018



Schneider

Bürgermeister



**Gebührenverzeichnis der Volkskunstschule Oederan**

**1. Teilnahmegebühr je UE (Unterrichtseinheit je 45 min) für Kurse und Projekte**

- a) **Erwachsene** (ab 18 Jahre)..... 3,50 EUR
- b) **Ermäßigte** (Kinder bis 18 Jahre, Schüler, Azubi, Studenten, Sozialpassinhaber, Inhaber der Ehrenamtskarte)..... 1,75 EUR
- c) **Belegung von mehreren Kursen** (durch eine Person oder von Geschwistern im gleichen Zeitraum) ab der 2. Veranstaltung 80 % der jeweiligen Teilnehmergebühr nach 1a/1b
- Erwachsene..... 2,80 EUR
- Ermäßigte ..... 1,40 EUR

**2. Teilnahmegebühr für Veranstaltungen mit erhöhtem Aufwand (z.B. Werkstätten)**

- Bei erhöhtem Aufwand für Vor- und Nachbereitung, Anleitung und Betreuung (entscheidet Leitung der Volkskunstschule) können höhere Teilnahmegebühren bis zu 50 % nach Nr. 1 erhoben und Ermäßigungen ausgeschlossen werden. Die Teilnehmer werden vor Veranstaltungsanmeldung über die genaue Gebührenhöhe informiert.

**nachrichtlich: Materialkosten im Rahmen der Veranstaltungen**

- Materialkosten werden zusätzlich, entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch erhoben. Über die zu erwartenden Kosten werden die Teilnehmer vor der Veranstaltung so genau wie möglich informiert.

Alle Gebühren und Kosten gelten zzgl. der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.

Oederan, den 03.12.2018



Schneider

Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Volkshochschule**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Oederan, den 03.12.2018

Steffen Schneider

Bürgermeister

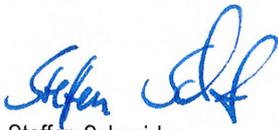


Veröffentlichungsvermerk zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Volkskunstschule:

Veröffentlicht im Oederaner Anzeiger Nr. 01/2019

mit Erscheinungstag, dem 01. Januar 2019

Oederan, den 07.01.2019



Steffen Schneider

Bürgermeister

